

**Lieferant**

Stadtwerke Olbernhau GmbH
Handelsregister: Chemnitz Stadt - HRB 6197
Hausanschrift: Am Alten Gaswerk 1, 09526 Olbernhau
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Knut Böttger
Tel.: 037360/660033 Fax: 037360/660019



STROM
7-TÄLER-ENERGIE

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für Wärmespeicher- und Wärmepumpenanlagen durch die Stadtwerke Olbernhau GmbH (SWO)

1. Kunde / Verwendungszweck

☐ Wärmespeicheranlage (WSA)* ☐ Wärmepumpenanlage (WPA)*

Name* (bei PRIVAT) | Firmenbezeichnung* (bei GEWERBE)

Vorname* (bei PRIVAT) | Vertretungsberechtigte(r)* (bei GEWERBE)*

Straße*

Hausnummer*

Postleitzahl*

Ort*

Telefon (für Rückfragen)

E-Mail

2. Entnahmestelle

Marktlage-Identifikationsnummer

Stromzählernummer*

(Nur ausfüllen, wenn abweichend von Ihrer Kundenanschrift nach Punkt 1.):

Straße*

Hausnummer*

Postleitzahl*

Ort*

Ablesedatum*

Anschlusswert gesamt (kW)*

Zählerstand HT*

Zählerstand NT (Zweitartfzähler)*

3. Bisheriger Strombezug (nur bei Lieferantenwechsel ausfüllen)

Name des bisherigen Stromlieferanten*

Kunden-/Vertragsnummer

bisherige Monatszahlung in €

letzter Jahresverbrauch (HT) in kWh*

letzter Jahresverbrauch (NT) in kWh*

4. Preise / Zahlungsart

Der Strompreis ergibt sich entsprechend Verwendungszweck aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisblatt (Anlage).

☐ SEPA-Lastschriftmandat (separate Beauftragung – Formular)

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist **keine** Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages. Auf die Zahlungsmöglichkeiten gem. Ziffer 4.1 AGB wird hingewiesen.

5. Lieferbeginn / Annahme und Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn:

☐ nächstmöglicher Zeitpunkt

☐ zum

(Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB)

SWO ist berechtigt eine Bonitätsauskunft bei einer Auskunft über den Kunden einzuholen. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 9 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Beginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

6. Vertragslaufzeit / Kündigung

Erstvertragslaufzeit bis 31.12.2027 + 50€ Bonus

Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten gekündigt werden.

Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

7. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

8. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Olbernhau GmbH Strom für Haushalt und Gewerbe bis 100.000 kWh Anwendung. Die AGBs können zusätzlich unter www.stadtwerke-olbernhau.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

9. Widerrufsbelehrung (nur für Verbraucher nach § 13 BGB)Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Olbernhau GmbH, Am Alten Gaswerk 1, 09526 Olbernhau; Tel. 037360/660033; E-Mail: vertrieb@stadtwerke-olbernhau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das unseitig abgedruckte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

10. Auftragserteilung

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde dem Lieferanten den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort, Datum*

☒ Unterschrift Kunde*

* Pflichtangaben

Stand: Mai 2025

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An **Stadtwerke Olbernhau GmbH**
Am Alten Gaswerk 1
09526 Olbernhau **E-Mail vertrieb@stadtwerke-olbernhau.de**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.

Streitbeilegungsverfahren

Bitte richten Sie Ihre Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung an den Verbraucherservice unseres Unternehmens:

Stadtwerke Olbernhau GmbH, Am Alten Gaswerk 1, 09526 Olbernhau
Telefon 037360 660033 · Fax 037360 660019 · E-Mail vertrieb@stadtwerke-olbernhau.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Kontakt: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon 030 2757240-0 · Fax 030 2757240-69 · Internet www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung.

Kontakt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon 0228 141516 (Mo bis Fr von 08:00 bis 20:00 Uhr)
Fax 030 22480-323 · E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de



Lieferant
Stadtwerke Olbernhau GmbH
Handelsregister: Chemnitz Stadt - HRB 6197
Hausanschrift: Am Alten Gaswerk 1, 09526 Olbernhau
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Knut Böttger
Tel.: 037360/660033 Fax: 037360/660019



STROM
7-TÄLER-ENERGIE

**Preise für den Betrieb und die Versorgung von Wärmespeicher-/
Wärmepumpenanlagen mit elektrischer Energie –
ab 01.01.2026 (Stand Mai 2025)**

		netto	brutto ³⁾
Wärmespeicheranlage (WSA) ¹⁾			
Grundpreis	EUR/Monat	12,30	14,64
Arbeitspreis – Niedertarif (NT) ⁴⁾	ct/kWh	20,37	24,24
Arbeitspreis – Hochtarif (HT) ⁴⁾	ct/kWh	22,67	26,98
Wärmepumpenanlage (WPA) ²⁾			
Grundpreis	EUR/Monat	12,30	14,64
Arbeitspreis während der Freigabestunden ⁴⁾	ct/kWh	20,87 (19,777****)	24,84 (23,53****)

Die Preise gelten innerhalb der Netzgebiete der Stadtwerke Olbernhau GmbH.

In den angegebenen Grund- und Arbeitspreisen sind die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb inklusive jährlicher Abrechnung* enthalten.

Des Weiteren sind in den angegebenen Arbeitspreisen folgende **variable Bestandteile** enthalten (Stand Mai 2025): die Kosten für Messstellenbetrieb** (konventionelle Messeinrichtung (kME) – Tarifzähler) und das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgabe***. Weiterhin die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, der Aufschlag für besondere Netznutzung (lt. BNetzA BK8-24-001-A)/ §19 Abs. 2 StromNEV inkl. Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG sowie die Stromsteuer:

Umlage nach § 12 EnFG KWKG-Umlage	0,277 ct/kWh ****
Aufschlag für besondere Netznutzung (lt. BNetzA BK8-24-001-A) /§ 19 StromNEV-Umlage	1,558 ct/kWh
inkl. Umlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (Wasserstoffumlage)	
Umlage nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG Offshore-Netzumlage	0,816 ct/kWh ****
<u>Stromsteuer</u>	<u>2,050 ct/kWh</u>
Summe netto, der staatlichen Preisbestandteile, die veränderlich sind:	4,701 ct/kWh

Ändert sich eine oder mehrere dieser genannten variablen Preisbestandteile, ändern sich die Arbeitspreise netto entsprechend. Der Lieferant teilt dem Kunden die für den Abrechnungszeitraum (i.d.R. Kalenderjahr) jeweils geltenden Höhen auf Anfrage bzw. mit der Rechnungslegung bzw. durch Veröffentlichung auf der Internetseite unter www.stadtwerke-olbernhau.de mit. Das gleiche trifft auf Änderungen der Umsatzsteuer zu. Die aktuellen Netzentgelte und die Kosten für den Messstellenbetrieb finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Netz- bzw. Messstellenbetreibers auf dem Netzpreisblatt.

* Zusätzliche Abrechnungen nach § 40 EnWG werden gemäß separater Vereinbarung gesondert berechnet.

** Für sonstige Geräte (z. B. Wandler) sowie für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) gelten die jeweils gültigen Preise des zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreibers.

*** Die Konzessionsabgabe wird in der jeweils geltenden Höhe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) berechnet.

**** nach § 22 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) entfällt die Erhebung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage für elektrisch angetriebene Wärmepumpen, wenn diese über einen eigenen Zähler verfügen, der ausschließlich die Verbrauchsmenge der Wärmepumpenanlage erfasst. Diese Privilegierungen nach § 22 EnFG gelten aktuell vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. In den o. g. Arbeitspreisen ist diese Privilegierung bereits enthalten.

1) Die Preise für Wärmespeicheranlagen (WSA) gelten **nur** für Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die vom örtlichen Netzbetreiber vor dem 01.01.2024 reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG gewährt worden sind. Die Anlage muss unverändert weiter betrieben werden.

2) Die Preise für Wärmepumpenanlagen (WPA) gelten **nur** für Anlagen, für die vom örtlichen Netzbetreiber vor dem 01.01.2024 reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG gewährt worden sind und der Anlagenbetreiber keinen Gebrauch vom Wahlrecht nach der ab 01.01.2024 geltenden Regelung zur Netzentgeltreduzierung nach den von der Bundesnetzagentur festgelegten Modulen gemacht hat.

3) Das Stromentgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer in der zum Leistungszeitpunkt jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%). Die Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

4) Die Freigabestunden und Schaltzeiten (Tagnachladungszeit) gelten entsprechend der Festlegung des örtlichen Verteilnetzbetreibers.

Messpreise ab 01.07.2025 für Messstelle mit		netto	brutto
moderner Messeinrichtung (mME)	Euro/Jahr	21,01	25,00
intelligentem Messsystem (iMS) mit einem Jahresverbrauch			
≤ 6.000 kWh*	Euro/Jahr	25,21	30,00
> 6.000 ≤ 10.000 kWh	Euro/Jahr	33,61	40,00
> 10.000 ≤ 20.000 kWh	Euro/Jahr	42,02	50,00
> 20.000 ≤ 50.000 kWh	Euro/Jahr	92,44	110,00
> 50.000 ≤ 100.000 kWh	Euro/Jahr	117,65	140,00
> 100.000 kWh**	Euro/Jahr	142,88	170,03
*optionaler Einbaufall / **sofern kein RLM-Messsystem verbaut			
sonstige Geräte			
Wandler in Niederspannung	Euro/Jahr	28,50	33,92
Schaltgeräte oder Tarifschaltung bei mME	Euro/Jahr	13,45	16,01
Steuerbare Verbrauchseinrichtung gem. § 14a EnWG	Euro/Jahr	42,02	50,00

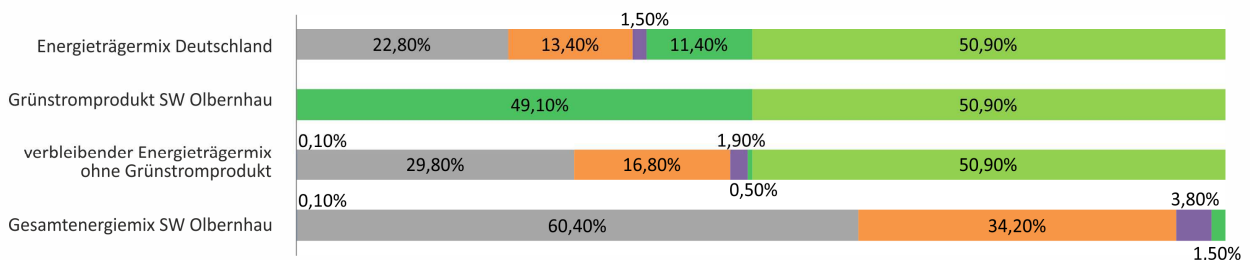
Auszug aus dem Preisblatt „Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb“ der Stadtwerke Olbernhau GmbH (Stand 05/2025)

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile:

KWKG-Umlage:	Sie fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Offshore-Netzumlage:	Die Offshore-Netzumlage setzt sich aus Entschädigungszahlungen und den Offshore-Netzanbindungskosten nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG zusammen; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 19 StromNEV-Umlage:	Diese finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Wasserstoffumlage:	Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. Derzeit werden die Kosten in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.
Aufschlag für besonders einspeiseseitige Netznutzung	Mit dem Aufschlag werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Diese Kosten werden nach der Festlegung der BNetzA (Az.BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19-StromNEV-Umlage als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet.
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
Stromsteuer:	Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
Netzentgelt:	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen, welche vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführen sind. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

Stadtwerke Olbernhau GmbH

Stromkennzeichnung gemäß §42 EnWG für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2024



	Energieträgermix Deutschland	Grünstromprodukt SW Olbernhau	verbleibender Energieträgermix ohne Grünstromprodukt	Gesamtenergiemix SW Olbernhau
Kernenergie	0,00 %	0,00 %	0,10 %	0,10 %
Kohle	22,80 %	0,00 %	29,80 %	60,40 %
Erdgas	13,40 %	0,00 %	16,80 %	34,20 %
sonstige fossile Energieträger	1,50 %	0,00 %	1,90 %	3,80 %
Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage*	11,40 %	49,10 %	0,50 %	1,50 %
Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage	50,90 %	50,90 %	50,90 %	0,00 %
Erneuerbare Energien aus der Region, finanziert aus der EEG-Umlage	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
CO ₂ -Emission g/kWh	298	0	379	769
radioaktiver Abfall g/kWh	0,00000	0,0000	0,0000	0,0000

* Die Stadtwerke Olbernhau GmbH erwerben für den Jahresverbrauch sogenannte Herkunftsnachweise von regenerativen Erzeugungsanlagen aus Norwegen.

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.3.7 in Rechnung.
- 2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.
- 2.4. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 2.5. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder ein intelligentes Messsystem i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- 3.2. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden, im Amtsblatt oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.4. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Satz 1.

3.5. Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.6. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

3.7. Die Abrechnung nach Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 wird nach Wahl des Lieferanten in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

3.8. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.

3.9. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung (vgl. Ziffer 18).

3.10. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.11. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.12. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet der Lieferant verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; eine pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche

- Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 4.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder
- 4.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.
- Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.
- 4.4. Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrages entstehen.
- ## 5. Vorauszahlung
- 5.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeiträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 5.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.
- ## 6. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen
- 6.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.6 zusammen.
- 6.2. Der Kunde zahlt einen vertrieblichen **Grundpreis** und einen verbrauchsabhängigen **Arbeitspreis** in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb sowie jährliche Abrechnung.
- 6.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie die folgenden Preisbestandteile der Ziffern 6.3.1 bis 6.3.7 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Diese Preisbestandteile werden auf dem Preisblatt näher erläutert. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.2, 6.3.3 sowie 6.3.4 wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).
- 6.3.1. die **Konzessionsabgabe** nach § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- 6.3.2. die **KWKG-Umlage** nach §12 EnFG
- 6.3.3. der **Aufschlag für besondere Netznutzung** (lt. BNetzA Az.BK8-24-001-A) / § 19 Abs. 2 StromNEV Umlage inkl. Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG
- 6.3.4. die **Offshore-Netzumlage** nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG
- 6.3.5. die **Stromsteuer** nach Stromsteuergesetz (StromStG)
- 6.3.6. die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung der Kunden abzuführenden **Netzentgelte** in der jeweils geltenden Höhe. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
- 6.3.7. die vom Lieferanten an den zuständigen Messstellenbetreiber abzuführende **Entgelte für den Messstellenbetrieb** in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 6.4. Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 6.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.3 und 6.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.6. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.2, 6.3 und 6.5 die **Umsatzsteuer** in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Angaben im beigefügten Preisblatt.
- 6.7. Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 6.3, 6.5 und 6.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.8. Der Lieferant ist verpflichtet, den vertrieblichen Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 und 6.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.6 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikalkulation nach Ziffer 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 6.8 sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.9. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 037360/660033 oder im Internet unter www.stadtwerke-olbernhau.de.
- ## 7. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG
- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.
- ## 8. Änderungen des Vertrages
- Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von

Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung / Sonderkündigungsrecht bei Einbau intelligentes Messsystem

- 9.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 9.3. Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das zunächst bis zum 30.04.2024 galt. Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG einzuführen. Nach dem Referentenentwurf sind die Regelungen in § 118b EnWG und dem geplanten § 41f EnWG weitestgehend deckungsgleich. Nach § 118b EnWG in der jetzigen Fassung ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist vor der Versorgungsunterbrechung u. a. der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer sind für die Dauer der Wirksamkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden in dem Umfang ausgesetzt, in dem diese abweichende Regelungen trifft.
- 9.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperren, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 9.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 9.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

- 9.6. Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag, abweichend von Ziffer 6 des Auftragsformulars, bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Der Lieferant wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages unterbreiten.

10. Haftung

- 10.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2 bis 10.6.
- 10.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 10.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 10.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer und Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Diese Mitteilung muss bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen. Ab 06.06.2025 sind rückwirkende Einzugs- und Auszugsmeldungen nicht mehr möglich.
- 11.2. Bei Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 11.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

12. Übertragung des Vertrages

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

13. Vertragsstrafe

- 13.1. Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 13.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderli-

chen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

14. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.

15. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 15.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- 15.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

16. Streitbeilegungsverfahren / Gerichtsstand

- 16.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Olbernhau GmbH, Am Alten Gaswerk 1, 09526 Olbernhau, Telefon: 037360/660033, E-Mail: vertrieb@stadtwerke-olbernhau.de.
- 16.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 16.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240–0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228/141516, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 16.4. Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Olbernhau. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

18. Kosten / Kostenpauschalen

	netto	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)	2,80 €	
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 4.2)	Gebühren bzw. Kosten des jeweiligen Beauftragten	
Unterbrechung der Anschlussnutzung ohne Außensperrung (Ziffer 9.4)	Gebühren bzw. Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 9.4)	Gebühren bzw. Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
Kosten für Bankrücklastschriften	2,80 €	zzgl. Gebühren bzw. Kosten des jeweiligen Kreditinstitutes
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (Ziffer 3.3)	28,00 €	33,32 €
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung	7,98 €	9,50 €
	zzgl. Gebühren bzw. Kosten des jeweiligen Netzbetreibers für ggf. erforderliche Zwischenablesungen	
Erstellung Energieverbrauchshistorie (Ziffer 3.9) inkl. Versand pro Entnahmestelle	nach Aufwand zzgl. Umsatzsteuer	
In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.		

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 19.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Lieferant

Stadtwerke Olbernhau GmbH
Handelsregister: Chemnitz Stadt - HRB 6197
Hausanschrift: Am Alten Gaswerk 1, 09526 Olbernhau
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Knut Böttger
Tel.: 037360/660033 Fax: 037360/660039

**SEPA-Basislastschriftmandat****Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID)****DE71ZZZ00000005675****Mandatsreferenz**

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert** mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat

Der Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten **Stadtwerke Olbernhau GmbH**, alle Zahlungen im Rahmen der mit dem Kunden abgeschlossenen Lieferverträge von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen und Guthaben auf sein Konto zu überweisen. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Olbernhau GmbH auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ein erfolgloser Lastschritteinzug geht inklusive aller Kosten zu Lasten des Kunden.

☐ Strom☐ Erdgas

Sofern keine Auswahl erfolgt, gilt das SEPA-Lastschriftmandat sowohl für die unter der Kundennummer geführten Strom- als auch Erdgaslieferverträge.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kunde

Kundennummer

Name (bei Privat) | Firmenbezeichnung (bei Gewerbe)

Vorname (bei Privat) | Vertretungsberechtigte(r) (bei Gewerbe)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Bemerkung**Kontoinhaber (falls abweichend von Kunde)**

Name (Kontoinhaber) | Firmenbezeichnung (Kontoinhaber)

Vorname (Kontoinhaber) | Vertretungsberechtigte(r) (bei Gewerbe)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Kreditinstitut

Name des Kreditinstitutes

BIC

IBAN

Der Kontoinhaber erkennt an, dass Schriftverkehr jeder Art mit dem Kunden bzw. mit dem hinterlegten Rechnungsadressaten abgewickelt wird. Dies betrifft auch Schreiben mit Informationen über Abschlags- und Rechnungsbeträge sowie deren Fälligkeitstermine.

Der Kunde erhält eine Bestätigung über das eingerichtete SEPA-Lastschriftmandat.

Wichtig: Das Mandat ist nur gültig mit Datum und Unterschrift.

Ort

Datum

X

Unterschrift(en) Kontoinhaber



Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entfaltet ab dem 25.05.2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen. Als Ihr Vertragspartner sind wir daher verpflichtet, Sie aus diesem Anlass über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

Die Informationspflichten betreffen folgende Verträge: Energielieferverträge Strom/Gas/Wärme, Wärmecontracting, Netzanschluss/Netznutzung Strom/Gas, Messstellenbetrieb Strom/Gas, Heizkostenabrechnung und Gerätemiete, sonstige Liefer- und Dienstleistungsverträge. Eine Datenverarbeitung erfolgt auch im Rahmen von vorvertraglichen Maßnahmen. Alle Zwecke der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind nachfolgend unter **2.** dargestellt.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DSGVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Stadtwerke Olbernhau GmbH

Am Alten Gaswerk 1

09526 Olbernhau

Telefon: 03 73 60 / 66 00 33

Fax: 03 73 60 / 66 00 19

E-Mail: info@stadtwerke-olbernhau.de

Internet: www.stadtwerke-olbernhau.de

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter

Stadtwerke Olbernhau GmbH

– Datenschutzbeauftragter –

Am Alten Gaswerk 1

09526 Olbernhau

Fax: 03 73 60 / 66 00 19

E-Mail: datenschutz@stadtwerke-olbernhau.de
gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden von mir verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Kontaktdaten (z. B. Name, Titel, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer, Angaben nach § 4 Niederspannungsanschlussverordnung bzw. Niederdruckanschlussverordnung),
- Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Identifikation einer Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle, Aufstellungsort des Zählers),
- Angaben zum Belieferungszeitraum und Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und Daten zum Zahlungsverhalten.

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung und Kommunikation) des jeweiligen Vertragsverhältnisses und Durchführung der jeweiligen vorvertraglichen Maßnahmen auf Ihre Anfrage auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben, Energiewirtschaftsgesetz, Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO). Das schließt eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben oder an Dritte, soweit dies aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Forderungen erforderlich ist, nicht aus.
- Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten (z. B. Energie- und Netzdienstleistungen) anbieten zu können, um Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Unter Umständen werden die Daten zur Aufklärung bzw. Verhinderung von Straftaten (z. B. Stromdiebstahl) bzw. zur Gewährleistung der IT-, Gebäude- und Anlagensicherheit in unseren Anlagen genutzt. Zur Sicherung unserer rechtlichen Ansprüche und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten treten wir in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunftsteilen (z. B. CRIF Bürgel [www.crifbuergel.de/de/datenschutz], Schufa [www.meineschufa.de/datenschutz], Creditreform [www.creditreform.de/eu-dsgvo.html]) zur Adressermittlung (z. B. bei Umzügen) sowie zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken. Der Datenaustausch dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden nach § 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches und unterliegt den Voraussetzungen des § 31 Bundesdatenschutzgesetz. Die Auskunftsteile verarbeiten die erhaltenen Daten auch zum Zweck der Profilbildung (Scoring). Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO bspw. um Ihnen Angebote von Energie- und Netzdienstleistungen sowie andere Informationen zukommen zu lassen. Eine Einwilligung können Sie jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter **2.** genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber, Energielieferanten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Inkassobüros, Versicherungen, Finanzbehörden, Polizei und Ermittlungsbehörden, Kreditinstitute und beauftragte Nachunternehmer wie Fach- und Handwerksbetriebe sowie andere Berechtigte, ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht und soweit dies zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen notwendig ist.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung), ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten solange bis Sie uns gegenüber dieser Verwendung widersprochen haben.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d) DSGVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter 2.) bereitstellen, die für den Abschluss der jeweiligen Verträge und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können die Verträge gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung der Verträge findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Schuldnerverzeichnissen, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen, z. B. Netzbetreibern, Lieferanten, Auskunftseien etc., erhalten.

Verarbeiten wir personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstleistern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde, die betroffenen Personen darüber zu informieren, dass wir für die Dauer des Vertrages ihre notwendigen Kontaktdaten (vgl. unter 2.) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO verarbeiten und wie sie uns als Verantwortliche und unseren Datenschutzbeauftragten erreichen (Kontaktdaten).

Widerspruchsrecht

Sie können jederzeit Ihre Einwilligung, aufgrund derer Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung verarbeitet werden, ohne Angabe von Gründen widerrufen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerrufs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung eines Energieliefervertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an

**Stadtwerke Olbernhau GmbH
Am Alten Gaswerk 1
09526 Olbernhau**

**Fax: 03 73 60 / 66 00 19
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-olbernhau.de**

zu richten.

Ihre Stadtwerke Olbernhau GmbH

Olbernhau, Mai 2018